



Regeln für den Umgang mit

Fehlzeiten und Verspätungen

in der Studienstufe

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

jeder Schüler hat die Pflicht, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, an den verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Arbeiten termingerecht anzufertigen. Um Missverständnisse und Konflikte bei der Frage zu vermeiden, welche der versäumten Unterrichtsstunden entschuldigte, unentschuldigte oder gar keine Fehlstunden sind, lesen Sie sich bitte die folgenden Regeln zum Umgang mit Fehlzeiten sorgfältig durch.

1. Wer nicht zur Schule kommen kann, meldet sich bis spätestens 8:00 Uhr im Schulbüro ab (Tel. 040-4289 3550 oder per E-Mail).
2. Jeder Schüler führt ein Fehlzeitenheft. In diesem werden das Datum, die versäumten Unterrichtsstunden und der Grund des Fehlens eingetragen. Bei minderjährigen Schülern unterschreibt anschließend ein Erziehungsberechtigter den Eintrag. Volljährige Schüler können ihre Entschuldigungen selbst unterschreiben. Nach der Wiederaufnahme des Schulbesuches lassen Sie den Eintrag innerhalb von drei Tagen vom Tutor abzeichnen. Der Tutor entscheidet über die Stichhaltigkeit des Entschuldigungsgrundes. Ist der Tutor krank oder abwesend, gilt auch die Unterschrift eines Schulleitungsmitglieds. Danach zeigen Sie das Fehlzeitenheft den einzelnen Fachlehrern vor und lassen diese die Fehlstunden abzeichnen. Innerhalb von zwei Wochen nach dem Wiedererscheinen in der Schule müssen Sie das Fehlzeitenheft jedem Lehrer vorgezeigt haben, bei dem sie gefehlt haben.
3. Später vorgelegte Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert, die versäumten Stunden gelten als unentschuldigt.
4. Wird wegen schulischer Aktivitäten (Austausch, Exkursionen, Praktikum, etc.) eine Anzahl von Stunden versäumt, können diese auf der entsprechenden Seite hinten im Fehlzeitenheft entschuldigt werden. Solche Fehlstunden werden von den Fachlehrern im Zeugnis nicht als Fehlstunden mitgezählt.
5. Die Freistellung für Behördengänge, Vorstellungsgespräche, Führerscheinprüfungen etc. sowie die Teilnahme an religiösen Feiertagen muss vorher schriftlich (siehe Antrag auf Beurlaubung) beim Tutor, der Abteilungsleitung der Oberstufe oder dem Schulleiter beantragt werden. Wenn der Antrag genehmigt wurde, gilt dieser als Entschuldigung für die Fachlehrer.

6. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich über den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig informieren und die zu erledigenden Hausaufgaben nacharbeiten.
7. Sollten Sie am Tag einer Klausur oder Präsentationsleistung krank sein, melden Sie sich ebenfalls an diesem Tag bis spätestens 8:00 Uhr im Schulbüro ab und legen für diesen Tag ein ärztliches Attest bei der Abteilungsleitung der Oberstufe vor. Ist der Anruf nicht erfolgt oder fehlt das Attest, wird die Nichtteilnahme als unentschuldigtes Fehlen gewertet und die Klausur oder Präsentationsleistung mit 0 Punkten bewertet. Ein Wiederholungstermin wird dann nicht angesetzt.
8. Wenn Sie am letzten bzw. ersten Schultag vor bzw. nach den Ferien krankheitsbedingt fehlen, legen Sie bitte ein ärztliches Attest vor.
9. Für alle Atteste gilt, dass sie an den Krankheitstagen ausgestellt worden sein müssen.
10. Führt unentschuldigtes Fehlen oder Verspätungen zu nichterbrachter Leistung, so wird diese mit 0 Punkten bewertet (APO-AH §12 (3)).
11. Fehlt ein Schüler mehr als 30 % der Unterrichtsstunden eines Kurses, so führt dies i. d. R. zur Nichtbewertung oder bei unentschuldigtem Fehlen zu 0 Punkten in der Gesamtnote. Bei Fehlzeiten über 30 % der Unterrichtsstunden, für die ein Attest vorgelegt wurde, wird im Einzelfall entschieden, ob der Kurs bewertet werden kann.
12. Kurse, die mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in das Abitur eingebracht werden. Wurden beispielsweise Kernfächer oder andere Fächer, die die Schüler laut Belegauflagen in das Abitur einbringen müssen, mit 0 Punkten bewertet, ist die Erlangung des Abiturs ausgeschlossen.

(Stand: April 2024)